

Kundeninformationen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit den folgenden Ausführungen informieren wir Sie über die aktuellen, gesetzlichen Regelungen zur Strom-und Gaspreisbremse, sowie Neuerungen zu den Abschlagszahlungen.

Was Sie über die Gaspreisbremse und die Strompreisbremse wissen sollten:



Was versteht man unter Gaspreisbremse bzw. Strompreisbremse?



Wer profitiert von den Preisbremsen?



Ab wann erhalte ich meine Entlastung?



Wie hoch fällt meine Entlastung aus?



Was muss ich tun, um die Preisbremsen zu erhalten?



Wann enden die Preisbremsen?



Info für Mieter ohne eigenen Gas- bzw. Stromzähler:



Lohnt es sich weiterhin Energie einzusparen?



Wir informieren Sie

Zum 01. März 2023 tritt aufgrund der hohen Energiepreise eine weitere Entlastungsmaßnahme der Bundesregierung in Kraft: die so genannte Gaspreisbremse bzw. Strompreisbremse. Mit ihnen soll gewährleistet werden, dass Energie für alle bezahlbar bleibt und die Versorgung sichergestellt ist

Von der Hilfe profitieren Privathaushalte, kleine und mittlere Unternehmen, Vereine, Pflege, Forschungs- und Bildungseinrichtungen.

Für die Monate Januar und Februar soll die Entlastung durch den Versorger nachträglich bestimmt und mit dem Märzabschlag verrechnet werden.

Erst mit der Jahresverbrauchsabrechnung für das Jahr 2023 erhalten Sie eine Mitteilung über die Höhe Ihrer Entlastung.

GAR NICHTS! Sie startet automatisch ab dem 01. März und umfasst rückwirkend auch die Monate Januar und Februar.

Die Preisbremsen für Erdgas und Strom sind zeitlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 begrenzt, können jedoch im Wege einer Rechtsverordnung der Bundesregierung bis zum 30. April 2024 verlängert werden.

Sollten Sie zur Miete wohnen und Ihr Gas nicht direkt bei uns beziehen, erfolgt die Entlastung im Normalfall über Ihre Mietnebenkostenabrechnung.

20 Prozent der Verbrauchsmengen fallen nicht unter die Gaspreisbremse bzw. Strompreisbremse. Deshalb lohnt es sich auch weiterhin Energie zu sparen.

Bis zum 01. März 2023 werden wir Ihnen die Details der Entlastung schriftlich mitteilen. Dazu gehören folgenden Informationen:

- die Energiemenge, für die der reduzierte Arbeitspreis gilt
- der neue Abschlag ab März 2023
- der individuelle Entlastungsbetrag also die Differenz zwischen dem bisherigen und dem reduzierten Arbeitspreis

Auf der Rückseite geht es weiter.

Erklärvideo zur Gaspreisbremse



Rechner zur Gaspreisbremse/ Strompreisbremse



Energiespartipps





Beispiele zur Gaspreisbremse und zur Strompreisbremse:

Gaspreisbremse

Wie hoch ist die Gaspreisbremse?

Gaskunden erhalten für 80 Prozent ihres Jahresverbrauchs 2021 im Abrechnungsjahr 2023 einen gedeckelten Bruttopreis von 12 Cent pro Kilowattstunde.



20% werden mit dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis berechnet

80% werden mit der Gaspreisbremse berechnet

Eine Musterfamilie verbraucht im Jahr 20.000 kWh Gas und zahlt ab dem 01.01.2023 einen vertraglich vereinbarten **Arbeitspreis** von 0,15 € pro kWh.

Ohne Gaspreisbremse:









20.000 kWh/Jahr für 0,15 €

80% = 16.000 kWh für 0,12 €

20% = 4.000 kWh für 0,15 €

3.000 € im Jahr 250 € im Monat

Mit Gaspreisbremse:









im Jahr

210 € im Monat

Mit der Gaspreisbremse zahlt die Musterfamilie ca. 480 € weniger im Jahr bzw. ca. 40 € weniger im Monat.

600€:

Strompreisbremse

Wie hoch ist die Strompreisbremse?

Stromkunden erhalten für 80 Prozent des Jahresverbrauchs 2021 im Abrechnungsjahr 2023 einen gedeckelten Bruttopreis von 40 Cent pro Kilowattstunde.



20% werden mit dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis berechnet

80% werden mit der Strompreisbremse berechnet

Beispiel: Eine Musterfamilie verbraucht im Jahr 4.000 kWh Strom und zahlt ab dem 01.01.2023 einen vertraglich vereinbarten **Arbeitspreis** von 0,63 € pro kWh.

Ohne Strompreisbremse:









4.000 kWh/Jahr für 0,63 €

2.520 € im Jahr

Mit Strompreisbremse:









80% = 3.200 kWh für 0,40 €

20% = 800 kWh für 0,63 €

im Jahr

148 € im Monat

Mit der Strompreisbremse zahlt die Musterfamilie ca. 736 € weniger im Jahr bzw. ca. 62 € weniger im Monat.

Informationen für Gaskunden - Dezembersoforthilfe -



Was versteht man unter der Dezembersoforthilfe?

Wie ergibt sich die Höhe der

Da der Erdgaspreis sehr stark gestiegen ist hat die Bundesregierung im Jahr 2022 eine sogenannte Soforthilfe Gas beschlossen. Das bedeutet, dass alle Gaskunden keinen Gasabschlag im Dezember zahlen mussten.



Dezembersoforthilfe?

Die Entlastung wird auf Grundlage von einem Zwölftel des Jahresverbrauchs, den die Stadtwerke für die Entnahmestelle im September 2022 (dies entspricht dem Jahresverbrauch 2021 geteilt durch Zwölf) prognostiziert haben, sowie des Gaspreises (Arbeitspreis) vom Dezember 2022 errechnet. Zusätzlich wird der Grundpreis für den Monat Dezember erlassen.

Vereinfachtes Beispiel:

Prognostizierter Jahresverbrauch im September 2022: 20.000 kWh Arbeitspreis Dezember 2022: 0,14 €/kWh

Grundpreis Dezember 2022: 100 € pro Jahr

Entlastung: 20.000 kWh x 0,14 €/kWh + 365 Tage

Die errechnete Entlastung liegt bei ca. 242 €.

Wie hoch fällt meine Entlastung aus?

Ihre Entlastung entnehmen Sie der Jahresverbrauchsabrechnung 2022.

Was ist noch neu ab dem Abrechnungsjahr 2023?

Neuerungen beim Einzug der Abschlagszahlungen

Bis zum 31.12.2022

- 11 Abschlagszahlungen im Jahr
- Abschlagszahlungen von Februar bis Dezember
- Fälligkeit am 10. des Monats

Ab dem 01.01.2023

- grundsätzlich 12 Abschlagszahlungen im Jahr
- Abschlagszahlungen von Januar bis Dezember
- Fälligkeit am 15. des Monats